

Tarifbeschreibung

HOCHZEITS-RÜCKTRITTSCHUTZ nach Tarif TB_URS_D1107

I. Wichtige Hinweise

A. Abschlussfrist, Beginn und Dauer des Versicherungsvertrages und des Versicherungsschutzes

1. Der Vertrag kommt durch Zahlung der Prämie zustande, sofern die Zahlung eindeutige und vollständige Angaben über den Versicherungsbeginn, das von Ihnen ausgewählte Produkt, sowie die zu versichernden Personen enthält.
2. Jeder Versicherungsvertrag muss sofort bei der Buchung des Arrangements für die Hochzeitsfeierlichkeit, spätestens jedoch bis 30 Tage vor Veranstaltungsbeginn abgeschlossen werden. Liegen zwischen Buchung und Beginn der Feierlichkeiten 30 Tage oder weniger, muss der Abschluss spätestens am 3. Werktag nach der Buchung erfolgen. Geschieht dies nicht, kommt trotz Prämienzahlung kein Vertrag zustande. In diesem Fall steht der gezahlte Betrag dem Absender zu.
3. Der Versicherungsschutz beginnt mit der Zahlung der Prämie.
4. Der Versicherungsvertrag und der Versicherungsschutz enden bei Reiseantritt.

B. Versicherte Risikopersonen

1. Versichert sind die Risikopersonen:
 - Braut oder Bräutigam bzw. das Hochzeitspaar;
 - die Angehörigen einer versicherten Person; hierzu zählen die Kinder, Adoptivkinder, Stiefkinder, Pflegekinder, die Eltern, Adoptiveltern, Stiefeltern, Pflegeeltern, Großeltern und die Geschwister;
 - Tante, Onkel, Nefte, Nichte, sofern das versicherte Ereignis „Tod“ eingetreten ist;

C. Prämienzahlung

1. Zahlung Prämie

Die Prämie ist eine Einmalprämie und unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechtes bei Vertragsbeginn fällig.

2. Späterer Beginn des Versicherungsschutzes

Zahlen Sie die Prämie nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt, sofern Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht wurden. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

3. Rücktritt

Zahlen Sie die erste Prämie oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange die Prämie nicht gezahlt ist. Wir können nicht zurücktreten, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

4. Rechtzeitigkeit der Zahlung bei Prämieinzug

Ist Prämieinzug von einem Konto vereinbart, erfolgt dieser unverzüglich nach Mandatserteilung. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn die Prämie zu dem im Versicherungsschein angegebenen Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen. Konnte die fällige Prämie ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung erfolgt.

II. Produktbeschreibung

Den genauen Wortlaut der versicherten Leistungen und Ereignisse finden Sie unter den aufgeführten Ziffern in den Versicherungsbedingungen „VB-RS 2011 (RRK-D)“.

RRKV. Reise-Rücktrittsversicherung

Gegenstand und Geltungsbereich der Versicherung

- 1 Versichert ist der Ausfall der im Versicherungsschein oder der Buchungsbestätigung des ausrichtenden Veranstalters/des Hotels aufgeführten Hochzeitsfeier, sofern die Versicherungsprämie bezahlt wurde.
- 2 Der Versicherungsschutz besteht für den Geltungsbereich Deutschland und nur für Personen mit Wohnsitz in Deutschland.
- 3 Als Hochzeitsfeier werden definiert:
 - 3.1 die Feierlichkeit nach der Verehelichung von Braut und Bräutigam;
 - 3.2 die Feierlichkeit nach einem Partnerschaftsvertrag von gleichgeschlechtlichen Paaren;
 - 3.3 die Feierlichkeiten zum Jahrestag der Hochzeit, beginnend mit der silbernen Hochzeit (25 Jahre) und endend mit der goldenen Hochzeit (50 Jahre)..

Versicherungssumme

Die Höhe der Versicherungssumme muss dem Arrangementpreis entsprechen. Schließen Sie eine geringere Versicherungssumme ab, vermindert sich der Entschädigungsbetrag im Verhältnis Ihrer Prämienzahlung zu dem sich aus der Prämienübersicht ergebenden Betrag (Unterversicherung).

Versicherte Leistungen

- | | |
|-----|-----------------------------------|
| 1.1 | Erstattung von Stornierungskosten |
|-----|-----------------------------------|

Versicherte Ereignisse

- | | |
|-------|--|
| 2.1.1 | Unerwartete und schwere Erkrankung |
| 2.1.2 | Tod, schwere Unfallverletzung, Schwangerschaft |
| 2.1.5 | Verlust des Arbeitsplatzes |
| 2.1.9 | Erheblicher Schaden (ab 2.500,- EUR) am Eigentum der versicherten Person |

Selbstbehalt

Der Selbstbehalt beträgt bei allen versicherten Ereignissen 250,- EUR..